

2471 033

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 714/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob I s [REDACTED], T-A [REDACTED]/I [REDACTED], Sch [REDACTED]-
H [REDACTED]-Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED]. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Dr. Voegner und Henkel

in der Sitzung vom 24. Februar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die von Rechtsanwalt Dr. B. am 29. Januar 1968 gegenüber dem Landgericht erklärte Rücknahme der Klage als rechtswirksam angesehen. Die Entscheidung beruht auf der Auslegung der von Kläger am 3. November 1961 den Rechtsanwälten W. und Dr. B. erteilten Vollmacht. Diese Auslegung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Über eine grundsätzliche Rechtsfrage ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

- 3 -

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)